BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 21/1218**
Landtag **(zu Drs. 21/1130)**
21. Wahlperiode **10. Juni 2025**

Mitteilung des Senats

Fast 45 Millionen verschenkt – Inkonsequente Rückholung des Unterhaltskostenzuschusses – Kümmert sich Bremen nicht ums Geld?

Große Anfrage
der Fraktion der FDP vom 08.04.2025
und Mitteilung des Senats vom 10.06.2025

Vorbemerkung der Fragestellerin:
„Alleinerziehende haben Anspruch darauf, dass der andere Elternteil Unterhalt für das Kind bezahlt. Kommt dieser der Verpflichtung jedoch nicht nach und zahlt keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt, springt der Staat ein und zahlt Unterhaltsvorschuss. Er kann sich das Geld aber zurückholen.

In Bremen funktioniert diese Rückholung allerdings nur in einem Bruchteil der Fälle. Wie der Weserkurier am 07.04.2025 unter der Überschrift „Bremen holt sich wenig Unterhalt zurück“ berichtete, lag die Rückgriffsquote in unserem Land bei lediglich zehn Prozent. Rund 44,6 Millionen Euro an Unterhaltskostenvorschuss wurden nicht zurückgeholt. Damit schneidet Bremen im Ländervergleich am schlechtesten ab.“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Bei der Beurteilung der Qualität der Rückgriffsbearbeitung wird häufig die Rückholquote als alleiniges Indiz für die Arbeitseffizienz der Unterhaltsvorschussstellen im Bereich der Kosteneinziehung herangezogen. Sie ist dazu jedoch nur bedingt geeignet. Die Rückgriffquote bildet das Verhältnis der Summe der Einnahmen zu der Summe der Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ab. Die Gründe für nicht geleisteten Unterhalt sind aber vielfältig. So können beispielsweise hohe finanzielle Aufwendungen für Wohnkosten, geringes Einkommen, gesundheitliche Einschränkungen oder die Unterhaltpflicht für mehrere Unterhaltsberechtigte maßgeblich sein, dass ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nur teilweise nachkommen kann.

Unterhaltspflichtige Elternteile können nur für Zeiträume und in einer Höhe herangezogen werden, in denen ihr Einkommen zur Zahlung von Unterhalt prinzipiell ausreichend hoch war. Wenn das Einkommen der Unterhaltspflichtigen nicht ausreicht, werden dem Unterhaltsvorschussgesetz entsprechend nicht rückzahlbare Unterhaltsausfallleistungen gewährt.

Der Bundesländervergleich zeigt, dass die Heranziehung immer nur in einem kleinen Teil der Fälle erfolgreich sein kann. Baden-Württemberg, als Bundesland mit einer für die Heranziehung deutlich vorteilhafteren Sozialstruktur (z.B. was die Armutsbelastung angeht) und damit auch Spitzenreiter im Vergleich, hat im Jahr 2024 eine Rückgriffquote von 21 % erreicht (vgl.

hierzu Tabelle 2 bei Frage 4). Eine Rückholung der gesamten oder auch nur eines Großteils der im Jahr 2024 ausgezahlten Unterhaltsvorschussleistung in Höhe von 44,6 Mio. Euro ist daher nicht realistisch. Dennoch sind Verbesserungen bei der Heranziehung möglich und bereits erfolgt, wie sich schon im Jahr 2024 und verstärkt in 2025 darstellen lässt (siehe Tabelle 3). Dies ist das Ergebnis einer stetigen Verbesserung der Prozesse und Arbeitsweisen in den Unterhaltsvorschussstellen.

1. **Wie viel Geld wurde im Zusammenhang mit dem Unterhaltskostenvorschuss in den letzten zehn Jahren nicht zurückgeholt (bitte für den Gesamtzeitraum sowie für die einzelnen Jahre angeben)?**
   In der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2024 wurden im Land Bremen von säumigen Unterhaltsschuldner:innen Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von insgesamt 68.711.755,43 € zurückgefordert, die bisher noch nicht realisiert werden konnten. Die Vereinnahmung dieses Forderungsbestandes wird weiterhin verfolgt. Dabei werden fortlaufende Maßnahmen ergriffen, die der Verwirkung und Verjährung entgegenwirken.

   Tabelle 1 Ausstehende Unterhaltsforderungen (kumuliert)

Jahr	Stadtgemeinde Bremen	Bremerhaven
2015	359.399,93	4.517.646,03
2016	329.788,59	4.870.084,83
2017	3.036.023,00	5.547.235,02
2018	7.206.740,41	6.658.699,29
2019	11.739.311,19	8.030.347,70
2020	17.811.298,67	9.747.962,00
2021	22.971.589,27	11.882.803,00
2022	29.205.677,14	14.074.982,92
2023	36.473.607,52	17.485.452,28
2024	46.106.969,09	22.604.786,34

   Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 und die damit verbundene Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten hat zu einem deutlichen Anstieg der von den unterhaltspflichtigen Elternteilen zu erstattenden Unterhaltsvorschussleistungen geführt.
   Der Unterhaltsvorschuss wird fortlaufend gewährt, dadurch kommt es unweigerlich zu einem stetigen Aufwuchs der zu erstattenden Unterhaltsforderungen. Die Gründe, warum ein Teil der zurückgeforderten Unterhaltsvorschussleistungen (noch) nicht beigetrieben wurde, werden in der Antwort zu Frage 6 erläutert.

2. **Wie viele unterhaltspflichtige Elternteile kamen in den letzten zehn Jahren ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nach?**
   Für jedes leistungsberechtigte Kind wird ein Fall angelegt. Da ein Großteil der Unterhaltsschuldner:innen für mehrere Kinder unterhaltspflichtig ist, liegen keine validen Zahlen zu den säumigen Unterhaltsschuldner:innen vor.

3. **Wann wurden die für Rückholung und Auszahlung zuständigen Bereiche zusammenlegt?**
   a. **Welche Effekte, abseits der Gleichstellung in der Besoldung, erhoffte sich der Senat durch die Zusammenlegung?**

   Zum 01.07.2017 wurde das Unterhaltsvorschussgesetz geändert. Mit der Gesetzesänderung wurde insbesondere der Kreis der Leistungsempfänger:innen erweitert. Der Unterhaltsvorschuss kann nun bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt

werden und die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wurde für alle Kinder aufgehoben.

Zum 01.06.2017 wurde in der Stadtgemeinde Bremen die ganzheitliche Sachbearbeitung in der Unterhaltsvorschussstelle eingeführt, um eine ganzheitliche Fallbearbeitung zu ermöglichen.
Die Entscheidung über die Gestaltung von Zuständigkeiten und Arbeitsabläufen erfolgt stets durch eine sorgfältige Abwägung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen.
Die Bearbeitung der Leistungsgewährung und des Unterhaltsrückgriffs aus einer Hand (sog. Mischarbeitsplatz) kann Zeit und Ressourcen sparen, weil die Prozesse besser aufeinander abgestimmt sind. Bereits bei der Anlage der Leistung- bzw. Hauptakte werden die ersten Bearbeitungsschritte für den Unterhaltsrückgriff eingeleitet (siehe Antwort zu Frage 7). Alle relevanten Daten und Details von der Antragsstellung über das Beratungsgespräch bis zum Unterhaltsrückgriff werden vollständig erfasst und sind auf dem aktuellen Stand an einem Ort hinterlegt. Wichtige Informationen gehen nicht verloren oder müssen nicht doppelt erfasst werden. Die zuständigen Sachbearbeiter:innen behalten den Überblick über den gesamten Fallverlauf, was die Kontrolle und Nachverfolgung erleichtert. Die Leistungsberechtigten und die Unterhaltsschuldner:innen haben eine Ansprechperson, die mit dem kompletten Fallverlauf befasst ist.

b. Teilt das Ressort die Annahme, dass die Auszahlung grundsätzlich einfacher ist als eine Rückholung und eine Trennung der Rückholungs- und Auszahlungsabteilung grundsätzlich sinnvoll ist?

Bei der Gewährung von Unterhaltsvorschussleitungen und der Rückgriffbearbeitung handelt es sich zwar grundsätzlich um verschiedene Rechtsgebiete (Verwaltungsrecht und Zivilrecht), die aber in einer Wechselbeziehung zueinanderstehen. Wie in der Antwort zu Frage 3a bereits ausgeführt, gehen mit unterschiedlichen Varianten der Aufgabenorganisation jeweils spezifische Vor- und Nachteile einher. Die Vorteile der jetzigen Organisationsform sind in der Antwort zu Frage 3a beschrieben. Die Vorteile einer getrennten Bearbeitung von Gewährung und Heranziehung könnten beispielsweise in einer stärkeren Spezialisierung liegen. Über die künftige Organisation im Bereich der Unterhaltsvorschussangelegenheiten wird im Zuge der laufenden Organisationsuntersuchung im Amt für Soziale Dienste befunden.

c. Wie haben sich die Auszahlungsquoten in den in den letzten zehn Jahren entwickelt?

In den vergangenen zehn Jahren haben sich die Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz folgendermaßen entwickelt:

2015 Ausgaben Unterhaltsvorschuss p.a.	11,0 Mio. Euro
2016 Ausgaben Unterhaltsvorschuss p.a.	12,3 Mio. Euro
2017 Ausgaben Unterhaltsvorschuss p.a.	14,6 Mio. Euro
2018 Ausgaben Unterhaltsvorschuss p.a.	28,1 Mio. Euro
2019 Ausgaben Unterhaltsvorschuss p.a.	29,5 Mio. Euro
2020 Ausgaben Unterhaltsvorschuss p.a.	31,7 Mio. Euro
2021 Ausgaben Unterhaltsvorschuss p.a.	34,3 Mio. Euro
2022 Ausgaben Unterhaltsvorschuss p.a.	38,2 Mio. Euro
2023 Ausgaben Unterhaltsvorschuss p.a.	41,3 Mio. Euro
2024 Ausgaben Unterhaltsvorschuss p.a.	49,8 Mio. Euro

Die Ausgaben p.a. haben sich in den letzten zehn Jahren mehr als vervierfacht. Das ist unteranderem auf einen deutlichen Anstieg der Leistungsempfänger:innen sowie auf die Erhöhung der Unterhaltsvorschusssätze zurückzuführen.

d. Wie hat sich die Rückgriffsquote in Bremen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Siehe Antwort zu Frage 4.

4. Wie haben sich die Rückgriffsquoten der anderen Bundesländer in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die Fragen 3d und 4 werden zusammen beantwortet.

Die Entwicklung der Rückgriffsquoten in allen Bundesländern in den letzten zehn Jahren ist der anliegenden Tabelle 2 zu entnehmen. Im Bundesvergleich ist Bremen neben Schleswig-Holstein das einzige Bundesland, das im Jahr 2024 im Vorjahresvergleich keinen signifikanten Rückgang der Heranziehungsquote zu verzeichnen hat. In den anderen 14 Bundesländern ist die Heranziehungsquote um ein bis drei Prozentpunkte gesunken. Im Land Bremen sind die Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr um 19 Prozent gestiegen. Im Ländervergleich liegt Bremen bei der Steigerung der Einnahmen im Jahr 2024 damit auf Platz zwei.

Tabelle 2 bundesweite Entwicklung Einnahmen/Ausgaben/Rückgriffquote 2015 - 2024

Bundesland		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023
Baden-Württemberg	Einnahmen (Mio. EUR)	23,1	22,9	24,4	32,5	49,7	46,5	47,5	57,5	54,4	57,7	6,0%
	Ausgaben (Mio. EUR)	71,8	69,7	88	172,2	188,5	193,5	205,7	219,3	233,9	279,7	19,6%
	Rückgriffsquote	32,00%	33,00%	28,00%	19,00%	26,37%	24,03%	23,12%	26,22%	23,28%	20,63%	-2,64 Prozentpunkte
Bayern	Einnahmen (Mio. EUR)	28,3	29,3	30,9	41,4	50,1	53,1	59,2	61,4	65,9	72,3	9,7%
	Ausgaben (Mio. EUR)	79,7	81,8	112,4	211,9	218,5	239,4	254,2	259,0	289,6	358,6	23,8%
	Rückgriffsquote	36,00%	36,00%	27,00%	20,00%	22,94%	22,18%	23,28%	23,69%	22,76%	20,17%	-2,59 Prozentpunkte
Berlin	Einnahmen (Mio. EUR)	9,4	10,2	10,8	13,7	16,7	17,3	19,7	22,3	25,1	26,1	4,0%
	Ausgaben (Mio. EUR)	55,6	55,4	63,2	125,9	131,2	140,7	146,6	148,9	159,3	186,1	16,8%
	Rückgriffsquote	17,00%	18,00%	17,00%	11,00%	12,71%	12,31%	13,43%	14,95%	15,78%	14,04%	-1,73 Prozentpunkte
Brandenburg	Einnahmen (Mio. EUR)	7	8	8,8	9,9	12,9	15,0	18,1	19,4	20,6	21,5	4,5%
	Ausgaben (Mio. EUR)	35,2	34,6	45,9	89,4	86,2	92,2	95,6	102,2	100,6	120,4	19,6%
	Rückgriffsquote	20,00%	23,00%	19,00%	11,00%	14,92%	16,31%	18,95%	18,99%	20,47%	17,87%	-2,60 Prozentpunkte
Bremen	Einnahmen (Mio. EUR)	1,3	1,7	1,5	1,8	2,7	2,9	3,6	3,9	4,4	5,2	19,0%
	Ausgaben (Mio. EUR)	11	12,3	14,6	28,1	29,5	31,7	34,3	38,2	41,3	49,8	20,6%
	Rückgriffsquote	11,00%	14,00%	10,00%	6,00%	9,01%	9,12%	10,41%	10,31%	10,58%	10,44%	-0,14 Prozentpunkte
Hamburg	Einnahmen (Mio. EUR)	3,6	2,4	2,6	4,7	4,9	7,2	7,2	8,0	9,7	10,3	6,9%
	Ausgaben (Mio. EUR)	25,9	22,8	36,8	58,2	65,9	74,7	73,9	73,9	78,6	93,4	18,9%
	Rückgriffsquote	14,00%	11,00%	7,00%	8,00%	7,46%	9,66%	9,77%	10,87%	12,29%	11,05%	-1,24 Prozentpunkte
Hessen	Einnahmen (Mio. EUR)	10,4	10,8	11,2	13,8	21,6	23,0	27,1	29,3	31,6	33,1	4,8%
	Ausgaben (Mio. EUR)	53,4	55,7	70,8	139,3	143,3	155,6	166,7	168,8	184,6	224,5	21,6%
	Rückgriffsquote	19,00%	19,00%	16,00%	10,00%	15,06%	14,76%	16,24%	17,37%	17,12%	14,75%	-2,37 Prozentpunkte
Mecklenburg-Vorpommern	Einnahmen (Mio. EUR)	4,9	5,7	6,6	6,8	8,8	10,1	12,2	13,4	13,2	13,9	5,0%
	Ausgaben (Mio. EUR)	29,6	29,2	40,1	76,4	74,9	79,2	82,3	82,4	88,3	104,3	18,1%
	Rückgriffsquote	16,00%	19,00%	16,00%	9,00%	11,79%	12,76%	14,80%	16,23%	15,00%	13,34%	-1,67 Prozentpunkte
Niedersachsen	Einnahmen (Mio. EUR)	19,9	19,9	21,1	29,7	38,5	42,3	48,9	53,4	55,8	55,9	0,2%
	Ausgaben (Mio. EUR)	84,8	85,3	107,8	223,8	227,5	237,5	251,6	260,3	282,7	324,9	14,9%
	Rückgriffsquote	23,00%	23,00%	20,00%	13,00%	16,92%	17,81%	19,42%	20,54%	19,73%	17,21%	-2,52 Prozentpunkte
Nordrhein-Westfalen	Einnahmen (Mio. EUR)	50,8	42,4	43,7	56	79,6	78,4	96,0	116,1	114,2	124,2	8,7%
	Ausgaben (Mio. EUR)	29,6	208,8	266,4	474,4	509,4	533,2	579,5	589,3	637,0	770,1	20,9%
	Rückgriffsquote	16,00%	20,00%	16,00%	12,00%	15,64%	14,70%	16,57%	19,71%	17,93%	16,12%	-1,81 Prozentpunkte
Rheinland-Pfalz	Einnahmen (Mio. EUR)	9,5	10	10,9	15,4	19,0	21,9	24,5	26,5	27,0	28,0	4,0%
	Ausgaben (Mio. EUR)	35,9	37,5	50,4	91,9	95,3	104,6	110,7	112,3	123,0	149,9	21,9%
	Rückgriffsquote	26,00%	27,00%	22,00%	17,00%	19,92%	20,91%	22,14%	23,64%	21,94%	18,71%	-3,24 Prozentpunkte
Saarland	Einnahmen (Mio. EUR)	2,2	2,2	2,3	3,1	3,9	4,2	4,7	4,9	4,9	5,0	1,4%
	Ausgaben (Mio. EUR)	9,6	10,1	13,5	23,6	25,0	26,9	28,9	30,0	33,2	40,0	20,4%
	Rückgriffsquote	23,00%	21,00%	17,00%	13,00%	15,71%	15,57%	16,24%	16,20%	14,81%	12,49%	-2,33 Prozentpunkte
Sachsen	Einnahmen (Mio. EUR)	9,1	11,6	11	14,2	18,3	21,3	24,7	26,4	28,6	30,2	5,6%
	Ausgaben (Mio. EUR)	57,1	61	68,4	138,6	141,1	143,3	147,6	145,2	155,0	184,9	19,3%
	Rückgriffsquote	16,00%	19,00%	16,00%	10,00%	12,99%	14,87%	16,72%	18,16%	18,44%	16,33%	-2,11 Prozentpunkte
Sachsen-Anhalt	Einnahmen (Mio. EUR)	7,1	8,6	8,8	9,4	11,6	13,0	15,3	16,4	17,5	20,4	16,9%
	Ausgaben (Mio. EUR)	37,5	35,5	41,1	89,6	92,3	95,5	100,4	101,1	98,1	133,9	36,5%
	Rückgriffsquote	19,00%	24,00%	21,00%	10,00%	12,52%	13,62%	15,23%	16,23%	17,81%	15,25%	-2,56 Prozentpunkte
Schleswig-Holstein	Einnahmen (Mio. EUR)	5,3	7,6	7,7	10,4	12,4	17,3	17,9	20,1	20,8	25,0	20,2%
	Ausgaben (Mio. EUR)	27,9	33,8	45,5	86,8	84,8	94,2	101,6	98,6	106,2	127,3	19,9%
	Rückgriffsquote	19,00%	23,00%	17,00%	12,00%	14,67%	18,41%	17,63%	20,43%	19,55%	19,60%	0,05 Prozentpunkte
Thüringen	Einnahmen (Mio. EUR)	5,3	6,3	6,8	7,6	9,7	11,1	13,4	14,0	14,6	15,6	6,8%
	Ausgaben (Mio. EUR)	27,9	27,1	37,6	72,9	64,8	70,6	72,3	71,2	75,1	89,8	19,6%
	Rückgriffsquote	19,00%	23,00%	18,00%	10,00%	15,00%	15,73%	18,56%	19,72%	19,46%	17,37%	-2,08 Prozentpunkte
Deutschland	Einnahmen (Mio. EUR)	198,7	197,6	208,8	270,3	360,4	384,7	440,0	493,1	508,3	544,5	7,1%
	Ausgaben (Mio. EUR)	848,8	860,7	1102,6	2103,1	2178,1	2312,7	2451,7	2500,5	2686,4	3237,6	20,5%
	Rückgriffsquote	23,00%	23,00%	19,00%	13,00%	16,55%	16,63%	17,95%	19,72%	18,92%	16,82%	-2,10 Prozentpunkte

In den zurückliegenden Jahren ist im Land Bremen ein kontinuierlicher Anstieg der Einnahmen aus der Heranziehung zu verzeichnen. Tabelle 3 stellt die Entwicklung der Fallzahlen, Ausgaben, Einnahmen sowie der Rückgriffsquote in 2025 im Vergleich zum Vorjahr in der Stadtgemeinde Bremen dar.

Tabelle 3 Stadtgemeinde Bremen Entwicklung Fallzahlen, Einnahmen und Ausgaben im Jahresvergleich

		Fallzahl		Ausgaben UVG-Leistungsgewährung		Einnahmen aus UVG-Heranziehung		SAP-Kennzahl Rückholquote	
Monat		2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
01	Januar	10.912	10.221	6.493.138,71	6.172.720,98	585.660,63	463.202,33	9,02 %	7,50 %
02	Februar	10.794	10.266	3.338.064,65	3.177.331,35	367.971,93	279.883,50	11,02 %	8,81 %
03	März	10.811	10.334	3.345.355,76	3.220.953,08	385.588,51	288.507,85	11,53 %	8,96 %
04	April	10.888	10.398	3.411.122,15	3.273.000,10	398.356,10	337.336,74	11,68 %	10,31 %
05	Mai		10.398		3.234.536,02		371.242,66		11,48 %
06	Juni		10.497		3.242.422,54		347.910,74		10,73 %
07	Juli		10.537		3.261.618,82		354.253,54		10,86 %
08	August		10.502		3.185.789,71		380.368,22		11,94 %
09	September		10.578		3.315.052,69		354.050,46		10,68 %
10	Oktober		10.598		3.206.136,12		354.818,53		11,07 %
11	November		10.622		3.377.382,92		357.899,02		10,60 %
12	Dezember		10.642		220.029,73		184.423,68		83,82 %

Erläuterung zur Rückholquote im Dezember: Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden immer im Voraus für den jeweiligen Monat gezahlt (§ 1612 Abs. 3 BGB). Die Zahlungen für Januar und Februar erfolgen daher bereits im Januar. Diese monatliche Vorauszahlung gilt für das gesamte Jahr. Im Dezember werden nur die Leistungen ausgezahlt, die im Dezember erstmals oder weiter bewilligt werden. Die hohe Rückgriffquote im Dezember wird im Jahresverlauf ausgeglichen.

5. In wie vielen Fällen drohen die Ansprüche des Landes bis zum Ende des Jahres zu verjähren (bitte Anzahl der Fälle und Summe der möglicherweise verjährenden Ansprüche angeben)?

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind keine Unterhaltsansprüche von Verjährung zum Jahresende 2025 bedroht.

6. Welche Gründe gibt es dafür, dass ein großer Teil der Rückzahlungsforderungen bisher nicht gestellt / realisiert wurde?

Es gibt verschiedene Gründe, warum die ausstehenden Unterhaltsforderungen von säumigen Unterhaltsschuldner:innen (noch) nicht eingetrieben werden konnten.

Mit Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistung werden die unterhaltspflichtigen Elternteile über den Übergang des Unterhaltsanspruchs auf das Land Bremen in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig erhalten sie eine Zahlungsaufforderung. Zahlen die unterhaltspflichtigen Elternteile nicht auf freiwilliger Basis, muss die Unterhaltsforderung erst in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt werden.

Wenn ein Unterhaltstitel erwirkt wurde, kann in vielen Fällen nur ein Teil der Unterhaltsforderung oder gar nicht vollstreckt werden, weil die Unterhaltsschuldner:innen oftmals über zu wenig oder gar kein pfändbares Einkommen oder andere Vermögenswerte verfügen.

Verletzen unterhaltspflichtige Eltern ihre Erwerbsobliegenheit – das heißt, unterlassen sie es, zumutbare und mögliche Einkünfte zu erzielen und ihre Arbeitskraft bestmöglich einzusetzen –, müssen sie sich unterhaltsrechtlich so behandeln lassen, als ob sie diese Einkünfte tatsächlich erzielt hätten. In diesen Fällen wird der Unterhaltstitel aufgrund eines sog. fiktiven Einkommens festgesetzt, das sie theoretisch erzielen könnten. Die unterhaltspflichtigen Elternteile sind in diesen Fällen zwar leistungsfähig im Sinne des Unterhaltsrecht, in der Regel aber nicht zahlungsfähig.

Die Heranziehung kann zudem nur in Fällen gelingen, in denen der Aufenthaltsort der unterhaltsverpflichteten Person auch bekannt ist.

7. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Gelder von den Elternteilen, die ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, zurückzuholen? Wie erfolgt der konkrete Ablauf der Forderungen?

Da die Leistungsgewährung den betreuenden Elternteil und die Heranziehung den haushaltsfernen Elternteil als Adressaten hat, werden die Vorgänge aus organisatorischen und rechtlichen Gründen parallel in einer Haupt- bzw. Leistungs- und einer Neben- bzw. Heranziehungsakte geführt.

Um die Rückgriffsbemühungen optimal vorzubereiten, wird der unterhaltspflichtige Elternteil bereits bei Antragstellung über die Beantragung der Unterhaltsvorschussleistung durch den betreuenden Elternteil in Kenntnis gesetzt. Dazu erhält der unterhaltspflichtige Elternteil ein sogenanntes Erstanschreiben, in dem er über die Beantragung der Unterhaltsvorschussleistung und die daraus resultierenden Rechtsfolgen informiert wird. So wird sichergestellt, dass der Unterhalt rückwirkend für den Zeitraum ab der Antragstellung bis zur Anspruchsbewilligung gefordert werden kann. Mit Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistung erhält der unterhaltspflichtige Elternteil zeitgleich mit der Rechtswahrungsanzeige die Mitteilung, dass der Unterhaltsanspruch zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land Bremen übergegangen ist. Die Rechtswahrungsanzeige enthält außerdem die Aufforderung, die Unterhaltszahlungen ab dem Zeitpunkt der Leistungsgewährung an das Land Bremen zu leisten. Sofern der unterhaltspflichtige Elternteil nicht bereits nach Erhalt des Erstanschreibens auf freiwilliger Basis Auskunft zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen erteilt hat, ist er hierzu aufgrund des gesetzlichen Übergangs des Auskunftsanspruchs verpflichtet.
Der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch besteht ab dem Monat, in dem das Erstanschreiben an den unterhaltspflichtigen Elternteil zugestellt wurde.
Beim Unterhaltsrückgriff sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die persönlichen Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils zu ermitteln. Anhand der Auskünfte, die der unterhaltspflichtige Elternteil erteilt hat, ist der Unterhaltsanspruch zu bestimmen. Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil trotz Aufforderung keine Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen macht oder keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, obwohl ihm das möglich wäre, ist der Unterhaltsanspruch anhand eines fiktiven Einkommens zu ermitteln. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gibt es außerdem die Möglichkeit zur Einholung von Auskünften bei Dritten, wie z.B. Arbeitgeber:innen, Sozialversicherungsträgern, Kreditinstituten, Finanzämtern etc. Kommt der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nach und kann außergerichtlich keine Einigung über die Unterhaltszahlungen erzielt werden, erfolgt die gerichtliche Durchsetzung und ggf. Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs. Die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Elternteile ist immer einzelfallbezogen. Die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind für die Bearbeitung des Rückgriffs verbindlich anzuwenden. Sie enthalten detaillierte Angaben zur Rückgriffsbearbeitung.

8. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind explizit nur mit der Umsetzung von Rückholmaßnahmen beschäftigt? Falls keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur mit der Rückholung beschäftigt sind, warum nicht?

In der Unterhaltsvorschussstelle der Stadtgemeinde Bremen erfolgt die Rückgriffsbearbeitung derzeit ausschließlich im Rahmen der ganzheitlichen Sachbearbeitung. Die Arbeitsprozesse sind aktuell auf eine ganzheitliche Sachbearbeitung ausgerichtet.

In der Unterhaltsvorschussstelle Bremerhaven ist derzeit eine Mitarbeiterin (0,82 VZÄ) ausschließlich mit der Umsetzung von Rückholmaßnahmen betraut. Alle weiteren Mitarbeiter:innen sind in der ganzheitlichen Sachbearbeitung tätig (siehe hierzu auch Tabelle 4).

9. Wie viele Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter haben eine Rückholungsquote von
- **a. weniger als fünf Prozent?**
- **b. zwischen fünf und zehn Prozent?**
- **c. zwischen zehn und 15 Prozent?**
- **d. zwischen fünfzehn und zwanzig Prozent**

Die Beantwortung von Frage 9 ist nicht möglich, da Rückgriffsquoten der einzelnen Mitarbeiter:innen nicht erfasst werden. Eine Auswertung auf individueller Ebene ist wegen des Verbotes von Leistungs- und Verhaltenskontrollen von Arbeitnehmer:innen ausgeschlossen. Dieses Verbot ist in § 6 der Dienstvereinbarung Fernwartung vom 19.09.2013 sowie in § 10 der Dienstvereinbarung über den Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen vom 10.09.1986 geregelt.

10. Wie hat sich die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Bereich in den letzten fünf Jahren verändert?

Tabelle 4 Beschäftigungsvolumen Vollzeit (VZÄ) Unterhaltsvorschussstellen
Stichtag 01.01.des Jahres (Stadtgemeinde Bremen 01.06.2020)

Jahr	Bremen	Bremerhaven
2020	42,50 VZÄ	16,40 VZÄ
2021	48,05 VZÄ	16,69 VZÄ
2022	53,75 VZÄ	16,80 VZÄ
2023	52,59 VZÄ	14,64 VZÄ
2024	48,57 VZÄ	14,64 VZÄ
2025	41,92 VZÄ	16,93 VZÄ

In der Unterhaltsvorschussstelle Bremen kam es zum 01.01.2025 aufgrund von Personalabgängen zu einem Rückgang der Mitarbeiter:innen. Die Stellenbesetzungsverfahren laufen und sind teilweise bereits abgeschlossen.

11. Bei wie vielen der in den letzten zehn Jahren neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- **a. handelte es sich um Quereinsteiger?**
- **b. handelte es sich um Mitarbeiter aus anderen Bereichen bzw. Ressorts?**

Ein Monitoring neu eingestellter Mitarbeiter:innen nach Quereinstieg oder Mitarbeiter:innen aus anderen Bereichen und Ressorts erfolgt im Land Bremen nicht. Die Einstellung neuer Mitarbeiter:innen erfolgt ausschließlich anhand der für das Stellenprofil erforderlichen Qualifikationen.

12. Welche Qualifizierungen waren jeweils Voraussetzung für die Einstellung in diesem Bereich und welche Qualifizierungen brachten die neuen Kräfte mit?
In der Stadtgemeinde Bremen werden für eine Einstellung in der Unterhaltsvorschussstelle im gehobenen Dienst folgende Qualifizierungen gefordert:

- Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung der Allgemeinen Dienste oder
- eine abgeschlossene Ausbildung zur Verwaltungsfachwirtin bzw. zum Verwaltungsfachwirt oder
- ein abgeschlossenes Studium (Bachelor/Diplom FH) in Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- oder Politikwissenschaften oder
- ein abgeschlossenes Studium (Bachelor/Diplom FH) und mindestens zweijährige Berufserfahrung im Aufgabengebiet.

Für eine Einstellung in der Unterhaltsvorschussstelle im mittleren Dienst müssen in der Stadtgemeinde Bremen folgenden Qualifikationen vorliegen:

- Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung der Allgemeinen Dienste oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kaufmann bzw. Kauffrau für Büromanagement (oder Vorgängerberufe).

In Bremerhaven werden für eine Einstellung in den gehobenen Dienst folgende Qualifizierungen gefordert:

- ein mit einem Bachelorgrad (oder vergleichbar) abgeschlossenes Studium der Verwaltungs-, Rechts-, Wirtschaftswissenschaften oder im Sozialversicherungsrecht bzw. der Abschluss des Angestelltenlehrganges II – Verwaltungsfachwirt:in (oder vergleichbar)
  oder
- ein mit einem Bachelorgrad (oder vergleichbar) abgeschlossenes Studium sowie eine mindestens einjährige, für das ausgeschriebene Aufgabengebiet geeignete, Berufserfahrung.
- Beschäftigte, die bereits in die Entgeltgruppe 9b oder 9c TVöD (Entgeltordnung/VKA) eingruppiert sind, können sich auch ohne die geforderte Formalqualifikation bewerben, wenn sie über eine mindestens zwanzigjährige Berufserfahrung in Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9b TVöD (Entgeltordnung/VKA) im öffentlichen Dienst verfügen.

Die eingestellten Mitarbeiter:innen verfügen über die erforderlichen Qualifikationen.

13. Welche Schulungsangebote gab es für die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wie wurden diese angenommen?

Schulungsangebote sind in den Unterhaltsvorschussstellen Bremen und Bremerhaven ein fester Bestandteil der Einarbeitung.

Mitarbeiter:innen der Unterhaltsvorschussstelle in der Stadtgemeinde Bremen werden folgende interne Einführungsfortbildungen angeboten:

- Unterhaltsvorschussgesetz Leistungsgewährung Teil 1 und Teil 2
- Unterhaltsvorschussgesetz Heranziehung inkl. der Fachanwendung SoPart
- Unterhaltsvorschussgesetz Rückforderung
- Unterhaltsvorschussgesetz SAP
- Unterhaltsvorschussgesetz Abschlussbilanzgespräch

In der Stadtgemeinde Bremen werden die Schulungen regelmäßig aktualisiert, um den neuesten Entwicklungen im Fachdienst gerecht zu werden. Wenn Schulungsbedarfe in weiteren Themenfeldern festgestellt werden, werden diese aufgegriffen und mit dem für Fortbildungsplanung zuständigen Referat umgesetzt.

In der Stadtgemeinde Bremen liegt ein Einarbeitungsplan vor, mit dem gewährleistet wird, dass alle neuen Mitarbeiter:innen die im Unterhaltvorschussbereich relevanten Themen während der Einarbeitung kennenlernen. Allen neuen Mitarbeiter:innen wird ein:e Pat:in zur Seite gestellt. Die für die neuen Mitarbeiter:innen jeweils zuständige Abschnittsleitung begleitet die gesamten ersten sechs Monate der Einarbeitungsphase mit wöchentlichen Gesprächen, später nach Bedarf, um im Austausch zu bleiben und den inhaltlichen Fortschritt sowie allgemeine Themen zu besprechen.

Für die Mitarbeiter:innen der Unterhaltsvorschussstelle in Bremerhaven werden unter anderem die folgenden internen Schulungen angeboten:

- Rechtliche Grundlagen Unterhaltsvorschuss
- Grundlagen Fachanwendungen
- Basisschulung digitales Arbeiten
- Einführungsveranstaltung für Beschäftigte (für Neueinsteiger:innen in der Bremerhavener Verwaltung)

14. Welche Unterstützung gibt es seitens des Ressorts und der Abteilungsleiter für die Mitarbeiter sollten Auffälligkeiten bei Rückholungsquote entstehen?

Für die Unterhaltsvorschussstelle der Stadtgemeinde Bremen wird von der für den Bereich Unterhaltsvorschuss zuständigen Fachabteilung ein umfassendes monatliches Fachcontrolling durchgeführt, das auch die Entwicklung der Rückgriffsquote umfasst. In Bremerhaven unterliegen die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen sowie die Rückgriffsquote einem quartalsweisen Controlling. Durch das langfristige Monitoring der Rückgriffsquote wird sichergestellt, dass Auffälligkeiten frühzeitig sichtbar werden. Bisher wurden keine signifikanten Auffälligkeiten bei der Rückgriffsquote festgestellt.

Neben dem Monitoring der Rückgriffsquote werden im Hinblick auf die Einheitlichkeit und Zweckmäßigkeit einer richtlinien- und gesetzeskonformen Rückgriffsbearbeitung Änderungen im Bereich des Unterhaltsvorschussrechts durch das Ressort umgehend an die Unterhaltsvorschussstellen kommuniziert.
Bei rechtlich komplexen Einzelfällen erhalten die Unterhaltsvorschussstellen Unterstützung durch fachliche Beratung der Fachaufsicht.

15. Ist geplant, die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Bereich in Zukunft zu verstärken und wenn nicht, warum nicht?

16. Ist geplant, die Prozesse zur Rückholung des Unterhaltskostenzuschusses zu reformieren und effektiver zu gestalten? Wenn ja, in welcher Form, wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 15 und 16 werden zusammen beantwortet.
Eine Aufstockung des Personals ist derzeit nicht geplant. Die Arbeitsprozesse in der Unterhaltsvorschussstelle Bremen wurden in den letzten Monaten geprüft und optimiert. Positive Effekte sind schon deutlich erkennbar.

In Bremerhaven findet derzeit eine externe Organisationsuntersuchung statt, die auch das Thema Personalbemessung für das Sachgebiet Unterhaltsvorschuss umfasst. Außerdem werden die Prozesse zur Rückgriffsbearbeitung geprüft und auf Optimierungspotenziale hin untersucht.

17. Erwartet der Senat eine Steigerung der Rückgriffsquote in den nächsten Jahren? Wenn ja, in welchem Umfang, wenn nein, warum nicht?

Eine seriöse Prognose zur Entwicklung der Rücksgriffsquote ist nicht möglich. Aufgrund der bisherigen Fortschritte und sichtbaren Erfolge wird erwartet, dass die Rückholquote weiter ansteigen wird. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die

Entwicklung der Rückgriffsquote von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Dazu gehören sowohl die Ausgabenentwicklung (z.B. durch die Anhebung der Unterhaltsvorschusssätze) als auch wirtschaftliche Aspekte wie steigende Inflation, hohe Wohnkosten, das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils, gesundheitliche Einschränkungen und die Unterhaltspflichten gegenüber mehreren Unterhaltsberechtigten.

18. Werden auch externe Dienstleister für Rückholungen eingesetzt und wenn nicht, warum nicht?

Der Einsatz externer Dienstleister erfolgt nicht und ist auch nicht geplant. Wie in der Antwort zu Frage 7 dargestellt, wird bei der Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen immer geprüft, ob der unterhaltspflichtige Elternteil leistungsfähig ist. Angesichts der Vielzahl an Fällen ist eine Übertragung der Rückgriffsbearbeitung an einen externen Dienstleister nicht sinnvoll. Zudem hat die Überprüfung der Prozesse in der Unterhaltsvorschussstelle der Stadtgemeinde Bremen in den vergangenen Jahren zu einer erheblichen Steigerung der Einnahmen geführt. Die Beauftragung eines externen Dienstleisters ist außerdem mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.